

Satzung der Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p style="text-align: center;">Vorspruch</p> <p>Der Rat der Stadt Fürth bekannte sich in der zum Gedächtnis der Kämpfer und Gefallenen der März-Revolution 1848 einberufenen Sitzung am 22.03.1948 einstimmig zur alsbaldigen Errichtung einer Stiftung, deren Zweck der Bau und Betrieb eines gemeinnützigen Altenheimes für betagte, minderbemittelte Fürther Bürgerinnen und Bürger sein soll. Die Stiftung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.1950 als rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 30.12.1950 genehmigt. Die Ausstattung der Stiftung von zunächst nur 20.000 DM wurde durch erhebliche Zustiftungen Fürther Unternehmer und durch ansehnliche Zuschüsse der Stadt, besonders auch aus ihrer Erbschaft des in den USA verstorbenen Fürthers Richard Wassermann, bis 1963 auf fast 2 Mio DM erhöht. Das Alten- und Pflegeheim an der Stiftungsstraße entstand in drei Bauabschnitten, von denen die ersten beiden im Oktober 1956 fertiggestellt waren, während der dritte Bauabschnitt im August 1961 begonnen und im März 1963 vollendet wurde.</p> <p>Zur Anpassung an die seither eingetreten Veränderungen erlässt der Stadtrat folgende Neufassung:</p>	<p style="text-align: center;">Vorspruch</p> <p>Der Rat der Stadt Fürth bekannte sich in der zum Gedächtnis der Kämpfer und Gefallenen der März-Revolution 1848 einberufenen Sitzung am 22.03.1948 einstimmig zur alsbaldigen Errichtung einer Stiftung, deren Zweck der Bau und Betrieb eines gemeinnützigen Altenheimes für betagte, minderbemittelte Fürther Bürgerinnen und Bürger sein soll. Die Stiftung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.1950 als rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 30.12.1950 genehmigt. Die Ausstattung der Stiftung von zunächst nur 20.000 DM wurde durch erhebliche Zustiftungen Fürther Unternehmer und durch ansehnliche Zuschüsse der Stadt, besonders auch aus ihrer Erbschaft des in den USA verstorbenen Fürthers Richard Wassermann, bis 1963 auf fast 2 Mio DM erhöht. Das Alten- und Pflegeheim an der Stiftungsstraße entstand im Folgenden in drei Bauabschnitten, von denen die ersten beiden im Oktober 1956 fertiggestellt waren und der dritte Abschnitt im März 1963 folgte. Bis 1963 wurden auch die teilweise bereits bebauten Grundstücke durch die Stiftung von der Stadt Fürth erworben. Mit Fertigstellung des dritten Bauabschnitts bestand dann die bis heute gültige Aufteilung in die Blöcke A, B und C. In den Jahren 1983 bis 1991 erfolgten erste Sanierungen und Umbaumaßnahmen, vor allem in Hinblick auf geänderte Anforderungen im Rüstigen- bzw. Pflegebereich (Blöcke A und C). Aus den Grundstücken des Grundstockvermögens wurde im Oktober 2007 eine Teilfläche verkauft. Der Erlös dieses Verkaufs wurde zur Finanzierung des folgenden Umbaus des Blocks B in den Jahren 2008 bis 2011 verwendet, der zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Verwendung des Gebäudes als Alten- und Pflegeheim nötig geworden war.</p> <p>Die stiftungsrechtlichen Verhältnisse wurden in der Satzung vom 27.07.1950 geregelt, 1974 und zuletzt am 15.12.1999 wurde die Satzung geändert. Zur Anpassung an die seither eingetreten Veränderungen erlässt der Stadtrat folgende Neufassung:</p>	<p>Deutliche Ausweitung des Vorspruchs: Erläuterung der „Geschichte“ der Gebäude seit 1956.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz der Stiftung</p> <p>Die Stiftung führt den Namen "Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Stiftung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes sowie von Seniorenwohnungen. Aufgenommen werden mindestens 60 Jahre alte Frauen und Männer, bevorzugt aus Fürth. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und nach Bedarf stationäre Pflegeleistungen und sonstige Betreuung.2. Die Stiftung darf keine Erwerbs- oder Gewinnabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.3. Die Überlassung von für Altenheim-, Pflegeheim- oder Seniorenwohnzwecke nicht mehr genutzte Gebäudeteile an Dritte widerspricht nicht dem Stiftungszweck, solange das gesamte Anwesen überwiegend als Alten- und Pflegeheim oder als Seniorenwohnungen genutzt wird.4. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.	<p>(Funktionsbezeichnungen sind aus Vereinfachungsgründen in der „männlichen“ Form gehalten, aber geschlechtsneutral zu verstehen.)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz der Stiftung</p> <p>Die Stiftung führt den Namen "1848er Gedächtnisstiftung Fürth". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Stiftung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes sowie von Seniorenwohnungen. In die Einrichtungen der Stiftung sollen mindestens 60 Jahre alte Frauen und Männer, bevorzugt aus Fürth, aufgenommen werden. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und nach Bedarf stationäre Pflegeleistungen und sonstige Betreuung.2. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung die Gebäude insbesondere an die Stadt Fürth als Pachtobjekt zum Betrieb eines Alten- und Pflegeheims überlassen. Der Betrieb obliegt im Falle einer Überlassung dem Betreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Überlassung der Gebäude wird einzelvertraglich geregelt. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.3. Die Überlassung von für Altenheim-, Pflegeheim- oder Seniorenwohnzwecke nicht mehr genutzten Gebäudeteilen an Dritte widerspricht nicht dem Stiftungszweck, solange das gesamte Anwesen überwiegend im Sinne des Stiftungszwecks nach Abs. 1 genutzt wird.4. Alle Nutzungsverhältnisse werden privatrechtlich vereinbart beziehungsweise geregelt.	<p>Namensänderung zur Abgrenzung zum „Städtischen Altenpflegeheim“ (SAH). Hier gab es bislang häufig Verwechslungen und Überschneidungen, die sich negativ auf den Betrieb des SAH und die Verwaltung der Stiftung auswirkten.</p> <p>Spezifizierung des Stiftungszwecks: Betrieb des Heimes durch die Stadt (SAH) wird praktiziert und entspricht dem Stifterwillen. Die Formulierung ermöglicht jedoch auch einen Betrieb des Heimes durch die Stiftung.</p> <p>Trennung der Sphären in Buchhaltung, Rechnungslegung, Bilanzierung; Überlassung der „Gestaltung“ des Heimbetriebs.</p> <p>Belassung der Formulierung; Möglichkeit zur Vermietung oder zum Verkauf im Sinne des Stiftungszwecks.</p> <p>Ausweitung der Regelung: Nutzungsverhältnisse beinhalten den Pachtvertrag bei Überlassung des Betriebs und die Wohnungsmieten.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 3 Heimaufnahme, Heimkosten</p> <p>Die Aufnahme in das Heim und in die Seniorenwohnungen, die Heimentgelte und Mietkosten sowie die Heim- und Hausordnung werden privatrechtlich vereinbart bzw. geregelt</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.07.1998 aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altenheim Block A, Stiftungsstr. 9, Fl.-Nr. 1396/13 I zu 0,1704 hab) Altenheim Block B, Stiftungsstr. 5-7, Fl.-Nr. 1396/13 II zu 0,5456 hac) Altenheim Block C, Stiller Winkel 14, Fl.-Nr. 1399/1 zu 0,2237 had) Bauland, Fl.-Nr. 1396/15 zu 0,3136 hae) Wertpapiere zu 86.500 DM	<p style="text-align: center;">§ 3 Einschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none">1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.2. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch. <p style="text-align: center;">§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der Bestand ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Neueinfügung zur Klarstellung der Gemeinnützigkeit. (Alter § 3: Eingliederung in § 2).</p> <p>Grundstockvermögen wird in einer Anlage ausgewiesen.</p>
--	--	---

§ 5 Stiftungsmittel	§ 5 Stiftungsmittel	
<p>Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht</p> <p>a) aus den Heimentgelten der Heimbewohner und aus den Mieten der Bewohner der Seniorenwohnungen, b) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens, c) aus Zuwendungen und Zuschüssen, soweit sie nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p>	<p>1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht</p> <p>a) aus den Nutzungsentgelten des Heimes und aus den Mieten der Bewohner der Seniorenwohnungen, b) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens, c) aus Zuwendungen und Zuschüssen, soweit sie nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden. Ergibt sich aus den Erträgen der Vermögensverwaltung abzüglich deren Aufwendungen ein Überschuss, kann dieser im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.</p> <p>3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Ausweitung auf Nutzungsentgelte.</p> <p>Neue Regelung zur Mittelverwendung. Rücklagenregelung entspricht der Mustersatzung (Voll/Störle: BayStG Kommentar, 2009): Möglichkeit der Zuführung zum Grundstockvermögen.</p> <p>Aufnahme einer Regelung zum Geschäftsjahr.</p>
§ 6 Stiftungsorgane	§ 6 Stiftungsorgane	
<p>1. Die Stiftung wird vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Weitere Organe der Stiftung sind</p> <p>a) der Stiftungsvorstand, b) der Stiftungsrat</p> <p>2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen. Sonstige Aufwendungen können in angemessenem Umfang erstattet werden.</p>	<p>1. Die Stiftung wird als kommunale Stiftung vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Weitere Organe der Stiftung sind:</p> <p>a) der Stiftungsvorstand, b) der Stiftungsrat.</p> <p>2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen. Sonstige Aufwendungen können in angemessenem Umfang erstattet werden.</p>	<p>Aufnahme des Begriffs „kommunale Stiftung“ zur Klarstellung des „Verwaltungsverhältnisses“.</p>

§ 7 Stiftungsvorstand	§ 7 Stiftungsvorstand	
<p>1) Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Bei seiner Verhinderung wird er von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.</p> <p>2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Beschlüsse in Stiftungsangelegenheiten. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte für die Stiftung zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis nachzuholen.</p> <p>3) Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom Referat für Soziales, dem Sozialamt und der ihm zugeordneten Heimverwaltung vollzogen.</p>	<p>1. Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder sein gesetzlicher Vertreter. Bei Verhinderung des Stiftungsvorstandes treten die gesetzlichen Vertretungsregelungen in Kraft.</p> <p>2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Beschlüsse in Stiftungsangelegenheiten. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte für die Stiftung zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis nachzuholen. Der Stiftungsvorstand ist befugt, bei Insich-Geschäften der Stiftung mit der Stadt Fürth als Vertreter der Stiftung tätig zu werden, solange nicht der Stiftungsrat im Einzelfall einen besonderen Vertreter zur Bestellung vorgeschlagen hat und die Stiftung durch derartige Rechtsgeschäfte keinen rechtlichen Nachteil erleidet.</p> <p>3. Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom Referat für Finanzen, Organisation und Personal, der Kämmerei (Stiftungsverwaltung) und weiteren jeweils nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt Fürth zuständigen städtischen Dienststellen vollzogen. Die laufenden Angelegenheiten sind solche, die nicht auf Grund von Bestimmungen dieser Satzung einem anderen Organ (Stadtrat, Stiftungsrat) vorbehalten sind.</p>	<p>Möglichkeit für Oberbürgermeister zur Übertragung auf Stellvertreter für gesamte Wahlperiode; „Entlastung“ auf Grund vielfältiger Verpflichtungen.</p> <p>Regelung nach Art. 14 Abs. 2 BayStG: Befreiung von den Beschränkungen der Selbstkontrahierung. Hier zu beachten: Art. 19 Nr. 3 BayStG: Genehmigungspflicht für solche Insich-Geschäfte.</p> <p>Anpassung an Erfordernisse einer kommunal verwalteten Stiftung: Zuständigkeiten nach Aufgabengliederung der Stadt Fürth.</p>

§ 8 Stiftungsrat	§ 8 Stiftungsrat	
<p>1) Dem Stiftungsrat gehören als ehrenamtliche Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Stiftungsvorstand als Vorsitzender, bei seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter, b) 3 ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertreter und das mit der Pflugschaft des Heimes beauftragte Stadtratsmitglied, c) je 1 ortsansässiger Vertreter der ev.-luth. und der röm.-kath. Kirche, die vom jeweiligen Dekanat oder Pfarramt benannt werden, d) je 1 Vertreter der Fürther Industrie und des Handels, die das Industrie- und Handelsgremium vorschlagen soll, e) 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes f) 1 Vertreter des Handwerks, den die Kreishandwerkerschaft Fürth vorschlagen soll, g) der städt. Referent für Soziales und der städt. Referent für Stiftungssachen, beide nur mit beratender Stimme. <p>Die unter b) - f) genannten Mitglieder werden durch den Stadtrat bestellt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrats.</p> <p>2) Der Stiftungsrat berät über Heimentgelte und Mieten, die Anlage des Stiftungsvermögens, den Wirtschaftplan, den Jahresabschluss, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, Satzungsänderungen, Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Änderung des Stiftungszwecks und die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung. Er spricht in diesen Angelegenheiten Empfehlungen für den Stadtrat aus.</p> <p>3) Die Entscheidung in diesen Angelegenheiten obliegt allein dem Stadtrat.</p>	<p>1. Der Stiftungsrat besteht aus dreizehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Stiftungsvorstand als Vorsitzender, bei seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter, b) das mit der Pflugschaft des städtischen Alten- und Pflegeheimes beauftragte Stadtratsmitglied und drei weitere ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertreter, c) je ein ortsansässiger Vertreter der ev.-luth. und der röm.-kath. Kirche, die vom jeweiligen Dekanat oder Pfarramt benannt werden, d) je ein Vertreter der Fürther Industrie und des Handels, die das Industrie- und Handelsgremium vorschlagen soll, e) ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, f) ein Vertreter des Handwerks, den die Kreishandwerkerschaft Fürth vorschlagen soll, g) die Leitung des städt. Referates für Soziales und die Leitung des städt. Referates für Finanzen, Organisation und Personal, beide nur mit beratender Stimme. <p>Die unter b) - f) genannten Mitglieder werden durch den Stadtrat bestellt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrats.</p> <p>2. Der Stiftungsrat berät über Mieten und andere Nutzungsentgelte, die Anlage des Stiftungsvermögens (soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten analog Art. 37 GO handelt), den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, Satzungsänderungen, Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Änderung des Stiftungszwecks und die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung. Er spricht in diesen Angelegenheiten Empfehlungen für den Stadtrat aus, welchem die alleinige Entscheidung obliegt.</p>	<p>= 11 stimmberechtigte Mitglieder (+2 beratende).</p> <p>Anpassung: Beratung über Nutzungsentgelte = insbesondere Pacht bei Überlassung.</p> <p>Alter § 8 Abs 3: In Abs. 2 integriert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Sitzung des Stiftungsrates</p> <p>1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von drei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.</p> <p>2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zur Sitzung einzuladen.</p> <p>3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.</p> <p>4) Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>5) Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.</p> <p>6) Schriftführer ist ein Beschäftigter des Sozialamtes oder der Heimverwaltung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der personellen Besetzung der Stiftungsorgane stets mitzuteilen.</p>	<p>3. Der Stiftungsrat schlägt der Stiftungsaufsicht bei Bedarf im Einzelfall einen zu benennenden besonderen Vertreter für die Stiftung zur Ernennung vor.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Sitzung des Stiftungsrates</p> <p>1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von drei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.</p> <p>2. Bezüglich der Ladungsfrist zu den Sitzungen gelten die Regelungen des Stadtrates entsprechend.</p> <p>3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.</p> <p>4. Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>5. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.</p> <p>6. Schriftführer ist ein Beschäftigter der Kämmerei oder der Altenpflegeheimverwaltung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der personellen Besetzung der Stiftungsorgane stets mitzuteilen.</p>	<p>Neuaufnahme der Zuständigkeit für Benennung eines besonderen Vertreters (vgl. § 7 Abs. 2).</p> <p>Anpassung an Geschäftsordnung des Stadtrats.</p> <p>Wechsel: Schriftführer nicht mehr aus dem Sozialamt.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Beschlüsse des Stadtrates über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweck) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.1974 außer Kraft.</p> <p>Fürth, _____</p> <p>Wilhelm Wenning Oberbürgermeister</p> <p>"Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 08.02.2000 Az. 241 - 1222.3/5 S."</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Beschlüsse des Stadtrates über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1999, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 08.02.2000, außer Kraft.</p> <p>Fürth, _____</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p>	
---	---	--

<p>(zum Vergleich: § 4)</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.07.1998 aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altenheim Block A, Stiftungsstr. 9, Fl.-Nr. 1396/13 I zu 0,1704 hab) Altenheim Block B, Stiftungsstr. 5-7, Fl.-Nr. 1396/13 II zu 0,5456 hac) Altenheim Block C, Stiller Winkel 14, Fl.-Nr. 1399/1 zu 0,2237 had) Bauland, Fl.-Nr. 1396/15 zu 0,3136 hae) Wertpapiere zu 86.500 DM	<p>Anlage 1 (zu § 4)</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum __ __ __ aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grundstück Fl.Nr. 1396/12 I Gem. Fürth zu 0,1704 ha (Stiftungsstraße 9, Altenheim Block A),b) Grundstück Fl.Nr. 1396/13 II Gem. Fürth zu 0,5456 ha (Stiftungsstraße 9, Altenheim Block B),c) Grundstück Fl.Nr. 1399/1 Gem. Fürth zu 0,2237 ha (Stiller Winkel 14, Altenheim Block C),d) Grundstück Fl.Nr. 1396/15 Gem. Fürth zu 0,2495 ha (Bauland),e) Wertpapiere zu _____ €,f) Kapitaleinlagen zu _____ €.	<p>Neu: Anlage zu § 4: Benennung des Grundstockvermögens. Die Aufstellung beinhaltet in dieser Formulierung das Grundstockvermögen in ähnlicher Form wie in der alten Satzung (Vorschlag der Stiftungsaufsicht).</p> <p>Kapitaleinlage: Aus Grundstücksverkauf aus 1396/15 im Jahr 2007.</p>
--	---	--